

SATZUNG
des Verkehrs- und Verschönerungsvereins 1877
Langen e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verkehrs- und Verschönerungsverein 1877 Langen e.V. (VVV) ist ein Verein des bürgerlichen Rechts, der in das Vereinsregister einzutragen ist.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63225 Langen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verschönerung des Stadtbildes Langen, die Schaffung und Herrichtung von Erholungseinrichtungen, die Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege in der Stadt sowie die Förderung des Geschichtsbewusstseins und des Umweltbewusstseins der Bevölkerung.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe von Publikationen,
 - Eigene Aktionen und Veranstaltungen im Sinne des Absatz 2 und zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bevölkerung.
 - Ideelle und finanzielle Förderung von Aktionen und Veranstaltungen im Sinne des Absatz 2, die von Dritten durchgeführt werden und der Allgemeinheit dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die in dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind außergewöhnliche Verdienste um die Bestrebungen des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben. Die Mitglieder sind gehalten, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag pünktlich zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenleiter oder der Kassenleiterin,
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 - sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Den Geschäftsführenden Vorstand bilden der oder die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenleiter oder die Kassenleiterin und der Schriftführer oder die Schriftführerin. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt. Entscheidungen des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
- (4) Der Verein wird durch jeweils zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB vertreten.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit insgesamt oder für einzelne Maßnahmen oder Veranstaltungen einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder werden im Auftrag des Vorstandes tätig und haben keine Vorstandsfunktionen.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Langener Zeitung oder schriftlich an alle Mitglieder.
- (3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer soll diese Funktion nicht länger als zwei Jahre hintereinander ausüben.
- (5) Die Mitgliedsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für die Wahlen. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich verbuchen konnten, eine

- Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, für Wahlen gilt dies nur, wenn niemand widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§8

Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Sie ist nur zulässig, wenn zu diesem Punkt ordnungsgemäß eingeladen ist.

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das bei der Auflösung, Aufhebung oder dem Erlöschen des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Langen. Sie hat es zur Förderung der in dieser Satzung niedergelegten Vereinszwecke zu verwenden.
- Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins weder Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 1977 außer Kraft.

Langen, den 17. Januar 1997

Der Vorstand

Die vorstehende Satzung ist in den Mitgliederversammlungen am 19. Januar 1996 und 17. Januar 1997 beschlossen und vom Amtsgericht Langen bestätigt worden.